

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Auszug aus der Proceßordnung und den  
Vollzugsvorschriften über das Vollstreckungs-Verfahren  
bei Fahrnisspfändungen und Versteigerungen**

**Carlsruhe, 1838**

Verfahren bei Pfändung der Fahrniß

[urn:nbn:de:bsz:31-10566](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10566)

# Verfahren

bei

## Pfändung der Fahrniß.

### I. Pfändungs-Personale.

Die Fahrnißpfändung wird durch den Amts-Exequenten unter Mitwirkung eines zugleich als Schätzer dienenden Gemeinderathsmitglieds, oder eines andern vom Ortsvorgesetzten beauftragten Mannes, acht Tage nach Zustellung der Vollstreckungsverfügung an den Schuldner, vorgenommen. §. 933 der  
Proceßord-  
nung.

### II. Act der Pfändungsvornahme.

Findet das Pfändungspersonale etwa die Thüre oder Schränke in der Wohnung des Schuldners verschlossen, so hat dasselbe durch einen Werkverständigen die Oeffnung mit möglichster Schonung zu bewirken. (siehe Bei-  
lage B.)

Es darf nicht mehr gepfändet werden, als zu Deckung der Forderung und Kosten des Gläubigers erforderlich ist.

Wenn hinreichende pfändbare Fahrnisse vorhanden sind, so hat der Schuldner das Recht, unter seinen Fahrnissen diejenigen zu wählen, die gepfändet werden sollen. Wählt er nicht, so hat das Ortsgerichtsmitglied diejenigen Stücke zur Pfändung zu bestimmen, die er für den Schuldner am entbehrlichsten erachtet.

**P. D.**  
§. 989.  
(Beil. A.) Jedes Stück wird sodann in ein Verzeichniß aufgenommen, gehörig beschrieben und abgeschätzt. Dieses Verzeichniß hat das Pfändungspersonale noch am Orte der Pfändung §. 992. sogleich zu schließen und zu unterzeichnen.

§. 996. Diesem Acte darf der Gläubiger nicht persönlich, wohl aber durch einen Bevollmächtigten, beiwohnen. Wenn weder der Schuldner, noch dessen Familie im Orte wohnhaft oder anwesend ist, so muß der Gläubiger dem Schuldner oder seinem Gewalthaber eine Abschrift des Pfändungsprotocolls (f. Beil. D.) §. 15 der Vollzugs-Verordn. zustellen lassen, und den Tag der Zustellung durch Insinuationssurkunde nachweisen, vor deren Einkunft nicht mit der Versteigerung vorgefahren werden darf.

**P. D.** §. 994. Konnte nicht so viel gepfändet werden, als erforderlich war, so hat der Ortsvorgesetzte dem Pfändungsprotocoll (Beil. B.) die Erklärung beizufügen, daß ihm nicht bekannt seye, daß der Schuldner weiter pfändbares Vermögen besitze; wurde aber gar nichts zu diesem Behufe vorgefunden, so setzt jener die Erklärung bei, daß ihm kein pfändbares Eigenthum des Schuldners bekannt seye. In allen Fällen muß auf besonderes Verlangen dem Schuldner und Gläubiger Abschrift des Pfändungsprotocolls gegen Gebühr mitgetheilt werden.

### III. Sicherung und Verwahrung der gepfändeten Gegenstände.

Die Sicherung der gepfändeten Stücke wird bewirkt:

**P. D.** §. 989. a) durch Verwahrung derselben in einem besonderen in der Gemeinde ausgemittelten Locale, wohin sie durch das Pfändungspersonale (und Vermittelung des Ortsvorgesetzten) verbracht werden müssen.

**B. B.** §. 11. (NB. Baar Geld, Edelsteine, Gold und Silber ic. sollen in die Gemeinds-Depositenkiste gelegt werden.)

b) durch ortsgewöhnliche Versiegelung der nicht zur Wegbringung sich eignenden Stücke.

c) Durch Auflage an den Schuldner, bei Strafe des persönlichen Verhaftes für die unversehrte Erhaltung der nicht versiegelt werden könnenden Gegenstände zu sorgen.

Dieses ist namentlich bei Pfändung von Thieren, Wägen, Holzvorräthen u. d. d. Fall.

Der Gläubiger kann einen andern Bewahrungsort als §. 990. die Wohnung des Schuldners, oder einen andern Hüter als diesen vorschlagen, und muß, wenn keine Sicherheit für die verschleppt werden könnenden Gegenstände geleistet würde, nach seinem Antrag verfahren werden.

Nach der Ablieferung der gepfändeten Stücke läßt sich §. 995. der Exequent auf den ihm zugestellten Pfändungsbefehl die (s. Weis. C.) Art des Vollzugs von dem Ortsvorgesetzten beurkunden.

#### IV. Bestimmung der Versteigerungs-Tagfahrt.

Nach Ablauf von drei Tagen nach vollzogener Pfändung §. 797. bestimmt der Ortsvorsteher den Tag zur Versteigerung, der ohne Bewilligung der Betheiligten oder richterliche Anordnung §. 1000. nicht über sechs Wochen vom Tage der Auspfändung an hinausgesetzt werden darf.

Gegenstände, die dem Verderben ausgesetzt sind, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten, für deren Bestreitung §. 998. Schuldner nicht gesorgt hat, aufbewahrt werden könnten, kann der Ortsvorsteher schon 24 Stunden nach der Pfändung selbst mit einer einzigen Verkündung versteigern.

Auch darf die Versteigerung auf richterliche Anordnung an einem auswärtigen Orte vorgenommen werden.

### V. Ankündigung der Versteigerung.

In den ersten acht Tagen nach Bestimmung der Versteigerungstagsfahrt hat eine öffentliche Ankündigung derselben in der Gemeinde, wo sie vorgenommen wird, zu geschehen, und ist dem Gläubiger, jedoch nur auf sein Verlangen, unter P. D. §. 997. Mittheilung einer Abschrift des Pfändungsprotocolls Nachricht zu geben.

Diese Ankündigung geschieht:

- B. B. §. 14. 1) in den Orten, wo ein Localblatt erscheint,  
(Beil. E.) a) durch wenigstens einmalige, bei einem Werthe von mehr als 200 fl. zweimalige, und bei einem über 500 fl. dreimalige Einrückung in dasselbe (mit alleiniger Ausnahme im Fall des §. 898 der P. D., wenn dieselbe wegen der Nähe der Steigerungstagsfahrt nicht mehr Statt finden kann;
- B. B. §. 15. b) durch einmaliges Ausschellen am Tage der Versteigerung; (nach §. 1002 der P. D.) hat bei Gemeinden unter 500 Seelen die Verkündigung auch in einem oder zwei der nächsten Orte zu geschehen;  
(Beil. F.) c) auch etwaige Einrückung in eine im Ort oder in der Nähe erscheinende Zeitung, bei einem Werth von mehr als 500 fl.;
- 2) In den Orten, wo kein Localblatt erscheint:
- P. D. §. 1002. a) bei einem Schätzungswerth unter 200 fl. durch zweimaliges Ausschellen, und zwar, das erste Mal in den ersten acht Tagen, und das zweite Mal am  
B. B. §. 16. Tage der Versteigerung;
- (Beil. G.) b) bei einem Werth von 200 fl. und darüber, durch dreimaliges Ausschellen, und bei einem Werth von über 500 fl. noch außerdem durch einmalige Einrückung in das Provinzial-Anzeigeblatt;

Auch können besondere Verkündigungsarten durch Ver<sup>§. 17. B. B.</sup> einigung zc. des Schuldners und Gläubigers angewendet werden.

Die Ankündigungen müssen enthalten:

- a) den Ort und Tag der Versteigerung und die Stunde <sup>§. 18.</sup> des Anfangs;
- b) die Angabe der zu versteigernden Gegenstände nach Rubriken;
- c) den Schätzungswerth im Ganzen und in runder Summe.

Sollte die Versteigerung nicht in einem Act beendet wer<sup>§. 7. 8.</sup> den können, und ist die Fortsetzung derselben nicht ebenfalls öffentlich bekannt gemacht, so sind hiezu neue Ankündigungen, wie bei einer neu vorzunehmenden Versteigerung, zu erlassen; die Fristen und Verkündigungsarten können jedoch (nach S. 5) auf Antrag der Betheiligten durch richterliches Erkenntniß beschränkt werden.

## VI. Versteigerungs - Act.

Dem Acte der Versteigerung haben beizuwohnen: \*)

- a) der Ortsvorsteher, der die Steigerung leitet;
- b) der Gerichtschreiber, welcher das Protocoll zu führen <sup>(Beit. II.)</sup> hat; bei Verhinderung desselben wird eine andere Person <sup>V. D. §. 97a.</sup> zu dessen Führung, wenn der Bürgermeister es nicht führen will, beigezogen, in welchen beiden Fällen zwei Gerichtspersonen das Protocoll mit zu beurkunden, also der Steigerung beizuwohnen haben.

\*) Wird der Staatschreiber mit der Vollstreckung beauftragt, so beziehen sich die den Ortsvorgesetzten betreffenden, in der Vollzugsverordnung aufgeführten Bestimmungen (S. 4 und die folgenden) auf diesen. Wird er aber bloß als Commissär beigegeben, so hat er das Protocoll nach der für seine Geschäfte bestehenden Beurkundungsform zu führen.

In dem Protocoll darf weder eine Zahl verändert, noch ein Wort unleserlich ausgestrichen, und es müssen deswegen alle Abänderungen am Rande oder am Schluß beigefügt, und von den Betheiligten und dem Steigerungspersonale mit Unterschrift oder Handzug beurkundet werden.

n. D.  
§. 1001.

Die Versteigerung wird Stück für Stück mit Bekanntmachung des Schätzungswerths vorgenommen, jedes dem Meistbietenden zugeschlagen und sodann gegen baare Zahlung übergeben. Wenn diese bei der Uebergabe nicht erfolgt, so wird der betreffende Gegenstand sogleich wieder versteigert und bleibt der erste Steigerer für den Mindererlös verpflichtet, wogegen er auf den Mehrerlös keinen Anspruch hat.

23. B. §. 19.

Nur das letzte Gebot, um welches der Zuschlag erfolgt, wird im Protocoll bemerkt, und da, wo es die Summe von 75 fl. übersteigt, mit Worten geschrieben, in welchem Falle auch die Unterschrift des Steigerers nöthig ist.

§. 20.

§. 21.

Am Schlusse jeder Sitzung (Versteigerungstage) werden die Erlöse zusammen gerechnet, und die Summe mit Worten im Protocoll bemerkt, und dieses vom Versteigerungspersonale unterschrieben.

Am Schlusse der Versteigerung wird der ganze Erlös aufgezeichnet, und das Protocoll von denselben beurkundet.

## VII. Ausfölgung des Erlöses.

n. D.  
§. 1005.

Der Ortsvorsteher befriediget acht Tage nach der Versteigerung von dem Erlös, nach Abzug der Kosten, den Gläubiger, und stellt den Rest dem Schuldner mit den vom Gläubiger eingegangenen Schuldburkunden zu.

Könnte die Befriedigung nicht vollständig geschehen, so gibt er dem Schuldner Beurkundung über den Erlös, die davon abgezogene Kosten und die an die Gläubiger zu leistende Zahlungen.

Sind in diesem Falle noch weitere Pfandobjecte vorhanden, so gibt der Ortsvorgesetzte dem Exequenten davon Nachricht, worauf dieser weiters die noch erforderliche Fahrniß unter Mitwirkung eines Gerichtsmitglieds auspfändet, und wie bei der ersten Pfändung mit Herabsetzung der Fristen (996—1000) auf die Hälfte verfahren wird.

Dies Versteigerungsprotocoll, so wie die Berechnung über die Verwendung des Erlöses, ist jedem Betheiligten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, und dem Schuldner ein Auszug mit Beisehung des Erlöses einer jeden Rubrik und Verwendung des Erlöses im Einzelnen zuzustellen, welcher sich innerhalb vier Wochen über die Anerkennung dieser Rechnung zu erklären, oder sich deshalb an den Richter zu wenden hat. Wenn derselbe Beides unterläßt, so kann der Ortsvorgesetzte bei dem Amt um desfallsige richterliche Einschreitung anrufen.

B. B.  
§. 27 u. 28.  
(Beit. I.)

(Beit. II.)  
B. B. §. 29.